

Satzung **über die Benutzung des Hauses der Vereine (HdV)** **der Gemeinde Siek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siek vom 29.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Siek unterhält das Haus der Vereine (HdV) als gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Es dient der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus steht es für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche, sowie weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung. Dieses gilt nicht für die Räumlichkeiten des SV Siek. Einzelheiten regelt ein separater Nutzungsvertrag.

§ 2 **Benutzungsumfang**

- (1) In dem HdV stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 zur Verfügung:
 - a. Mehrzweckraum Siek
 - b. Saal Meilsdorf
 - c. Küche
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle sowie die Nebenräume (Flur, Toilettenräume) gelten als mit überlassen.
- (3) Einzelheiten ergeben sich aus der Grundrisszeichnung in der Anlage 1.

§ 3 **Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien, Wählervereinigungen und sowie Gruppierungen von Bürgern.

§ 4 **Benutzungszeiten**

- (1) Das HdV steht für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Benutzungszeiten außerhalb des täglichen Betriebes sind zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten gesondert zu vereinbaren.

- (3) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten des HdV obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann im Einzelfall von den nachfolgenden Regelungen abweichen.
- (2) Anträge auf Benutzung des HdV sind in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten mit folgenden Angaben einzureichen:
- Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen volljährigen Person für die Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
 - Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet, jedoch haben die Gemeinde, die ortsansässigen Vereine und Verbände vor anderen Nutzern Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € verlangt werden.
- (5) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (6) Die Satzung über die Benutzung des HdV ist Bestandteil der Benutzungserlaubnis.
- (7) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (8) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten, auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann die Erlaubnis keinen Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume und Sachen herleiten.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.
- (10) Mit ständigen oder regelmäßigen Nutzungsberechtigten kann eine dauerhafte aber zeitlich befristete Benutzungserlaubnis für wechselnde oder wiederkehrende Veranstaltungen in Form einer Nutzungsvereinbarung geschlossen werden. Die Nutzungsvereinbarung darf den Regelungen der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 6 Ausschluss der Benutzung

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtungen zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an dem Gebäude einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen.
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres Bestimmungszwecks befürchten lassen müssen.

§ 7 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen erfüllt sind,
 - die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Benutzungserlaubnis für das HdV kann auch entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Gemeinde diese für ihre Arbeit dringend benötigt.
- (3) Der Widerruf ist dem Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich und mit Begründung zuzuleiten.

§ 8 Gebühr

Die Nutzung der Räumlichkeiten des HdV ist gebührenfrei. Unbeschadet hiervon kann eine Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten des HdV ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor dieser mit dem Bürgermeister abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur in vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister befestigt oder angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten

einschließlich Einrichtung und technisches Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Bürgermeister wie übernommen zu übergeben.
- (6) In den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (7) In die Benutzung der Räumlichkeiten werden das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen, Abstellmöglichkeiten sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung gestellten technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (8) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die zur Benutzung angemeldeten Räumlichkeiten spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung des Betriebes verschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit den Nutzungsberechtigten ein Schlüssel ausgehändigt wurde.
- (9) Das HdV darf nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
- (10) Unverzüglich nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit übergibt der Benutzer den genutzten Raum, einschließlich der Nebenräume im besenreinen Zustand an den Bürgermeister.
- (11) Die Übergabe beinhaltet weiterhin, dass das gesäuberte Geschirr (gemäß ausliegender Bestandsliste) in den Schrank einsortiert wurde und sich das gereinigte Mobiliar an dem dafür vorgesehenen Platz befindet.
- (12) Der Benutzer ist verpflichtet, das HdV einschließlich der Nebenräume nach Benutzung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- (13) Insbesondere ist darauf zu achten, dass vor Verlassen des HdV
 - die Fenster und Türen verschlossen sind
 - in sämtlichen Räumen das Licht und ggf. elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Boiler, Herd) ausgeschaltet sind
 - das Mobiliar und sonstiges Inventar gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht wird
 - während der Heizperiode die Heizkörperthermostate auf geringste Temperatur zurückgedreht werden
- (14) Der Benutzer hat ferner dafür Sorge zutragen, dass
 - das Betreten des HdV durch Unbefugte ausgeschlossen wird
 - die beantragte Nutzungszeit nicht überschritten wird
 - die Räume des HdV sauber gehalten werden
 - bei gleichzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten durch verschiedene Benutzer gegenseitige Rücksichtnahme erfolgt
- (15) Dem Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall oder im Sinne des § 5 Abs. 10 ein Schlüssel für die Räumlichkeiten ausgehändigt werden. Das HdV verfügt über eine Schließanlage. Bei Verlust des Schlüssels ist diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erneuern. Für weitergehende Schäden haftet ebenfalls der Benutzer. Der ausgehändigte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem

Bürgermeister anzuzeigen.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister oder sonstige durch den Bürgermeister Beauftragte üben das Hausrecht aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung, oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung des HdV, des Inventars und der Geräte eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des HdV, des Inventars und der Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bediensteten und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 12 Schadensersatz

- (1) Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 13 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung, Festsetzung und Verbuchung der Sicherheitshinterlegung und Auslagen ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu erheben und zu speichern:
 - a. Name, Vorname der/des Veranstalterin/Veranstalters
 - b. Name und Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
 - c. Anschriften zu a. und b.
 - d. Telefonnummern zu a. und b.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht dem o.g. Zweck dienen, nicht zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte (BBS) der Gemeinde Siek vom 04.07.2007 außer Kraft.

Siek, 30.10.2012

Arnold Trenner
(Bürgermeister)